

# M=/4737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokolien des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 50.115/873-II/2/94

Wien, am 27. August 1994

An den

Präsident des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

6805 /AB

1994 -09- 01

zu 6999 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pirker und Kollegen haben am 15.7.1994 unter der Nr. 6999/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe von Exekutivbeamten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß einer der im Fall Reumann beteiligten Polizeibeamten bereits einmal wegen Mißhandlungen gerichtlich verurteilt worden ist?
- 2. Wenn ja, wie war der Ausgang des damaligen Disziplinarverfahrens?
- 3. Wie kann es dazu kommen, daß jemand, der bereits einmal wegen Mißhandlungen im Dienst verurteilt worden ist, weiterhin in der Öffentlichkeit eingesetzt wird?
- 4. Ist Ihnen der Vorfall vom 11.5.1994, an dem Beamte des Bundespolizeikommissariates Donaustadt beteiligt waren, bekannt?
- 5. Entspricht die Darstellung dem Ergebnis der Untersuchungen?
- 6. Wenn nein, in welchen Punkten unterscheidet sich der amtliche Bericht?
- 7. Ist es richtig, daß gegen den vom Polizeieinsatz betroffenen Bürger gerichtliche Vorerhebungen geführt werden?
- 8. Wenn ja, wegen des Verdachts welcher strafbarer Handlungen?

- 9. Ist es möglich, daß die vom Betroffenen bei einem Polizisten entdeckte Verletzungsnarbe als Vorwand für den Vorwurf der schweren Körperverletzung verwendet wird?
- 10. Von wem wurde die Verletzung des Beamten festgestellt?
- 11. Wurde bei der Untersuchung auf den Zeitpunkt, wann die Verletzung, von der die Narbe herrührt, entstanden ist, Rücksicht genommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 bis 3:

Grundsätzlich ist ein Beamter, der zwar vom Gericht bzw. von der unabhängigen Disziplinarkommission der Begehung einer strafbaren Handlung bzw. einer schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung schuldig erkannt, <u>nicht</u> jedoch aus dem Dienstverhältnis entlassen wurde, nach den einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 idgF weiterhin einer dienstlichen Verwendung zuzuführen.

Dennoch sind die Dienstbehörden bemüht, solche Beamte nach Möglichkeit im Innendienst zu verwenden. Derartige Maßnahmen können allerdings aus rechtlichen Gründen (etwa Versetzungsschutz) und aufgrund der beschränkten Anzahl vorhandener Innendienstarbeitsplätze nicht in allen Fällen realisiert werden.

Im übrigen gebieten mir die verfassungsrechtlich normierte Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, von der Bekanntgabe personsbezogener Einzelheiten in bezug auf die Causa "Reumann" Abstand zu nehmen.

## Zu Frage 4:

Ja.

## Zu Frage 5:

Nein.

## Zu Frage 6:

Nach dem mir vorliegenden Ermittlungsergebnis wendeten die Beamten lediglich Körperkraft nach den Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes an. Die aufgrund der Anschuldigung des Beschwerdeführers in Richtung Körperverletzung erstattete Anzeige wurde im übrigen von der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

#### Zu Frage 7 u. 8:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 6 ergibt, wurde der gesamte Vorfall der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Inwieweit diese Anzeige von seiten dieser Behörde zum Anlaß genommen wurde, gegen den Beschwerdeführer Vorerhebungen zu führen, entzieht sich mangels gegebener Zuständigkeit meiner Kenntnis.

#### Zu Frage 9:

Die Beurteilung dieser Frage muß den Justizbehörden vorbehalten bleiben.

-4-

# Zu Frage 10:

Die Verletzung des Beamten wurde vom Amtsarzt der Bundespolizeidirektion Wien festgestellt.

# Zu Frage 11:

Von der Beantwortung weiterer diesbezüglicher Einzelheiten muß ich aufgrund der Amtsverschwiegenheit sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Abstand nehmen.

Frank Bu